

Gebärdensprachdolmetscherkosten im Rahmen der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Im Dezember 2019 hat Ihnen der LVR (Landschaftsverband Rheinland) geschrieben. Der LVR sagt, dass er ab 01.01.2020 für die Übernahme der Kosten für Gebärdensprachdolmetscher zuständig ist. Bis zum 30.06.2020 trägt er die Kosten wie bisher.

Ab 01.07.2020 gibt es eine neue Regelung. Ab diesem Tage wendet der LVR das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und das neue Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) an.

Am 23.01.2020 haben wir mit dem LVR über diese neue Regelung gesprochen. Es war ein gutes Gespräch. Viele Fragen konnten geklärt werden. Hier das Ergebnis:

- Jeder hat einen **neuen** Antrag zu stellen. Dieser Antrag kann über das HGZ gestellt werden.
- Die Höhe des Einkommens (z.B. Gehalt oder Rente) sowie des Vermögens muss überprüft werden. Das ist eine Vorschrift des BTHG/SGB IX.
- Diese Einkommens- oder Vermögensprüfung kann ebenfalls über das HGZ erfolgen.
- Anschließend erteilt der LVR schriftlich eine Genehmigung für 1 oder 2 Jahre.
- Die Genehmigung erfolgt über 3 Dolmetschereinsätze im Monat bzw. 9 Dolmetschereinsätze im Quartal.
- Sind in einem besonderen Falle mehr Dolmetscherstunden erforderlich, kann ein zusätzlicher begründeter Antrag über das HGZ gestellt werden.

Dies ist eine gute Regelung. Dafür danken wir dem LVR.

Bei einigen wenigen gehörlosen Menschen hat das neue BTHG aber auch Nachteile gegenüber der bisherigen Regelung:

1. wenn bestimmte Einkommensgrenzen überschritten werden (s. §§ 136 + 137 SGB IX) oder
2. das Vermögen (z.B. Barvermögen oder Sparbuch) die Grenze von € 57.330 übersteigt. Beim Vermögen ist ein selbstgenutztes Haus in angemessener Größe nicht zu berücksichtigen.

Bei Ziffer 1 hat der Gehörlose einen bestimmten Betrag je Dolmetschereinsatz selbst zu zahlen. Dieser Eigenanteil wird vom LVR berechnet. **Davon sind aber nur Wenige betroffen.**

Bei Ziffer 2 hat der Gehörlose die Kosten für den Gebärdensprachdolmetscher selbst aufzubringen. Das ist im § 140 SGB IX ausdrücklich so geschrieben.

Stellen Sie bitte rechtzeitig vor dem 01.07.2020 den Antrag. Kommen Sie ins HGZ!

Haben Sie Fragen, kommen Sie ins HGZ. Wir helfen Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Wichtiger Hinweis: Bei Arztbesuchen, Behördenbesuchen oder Gerichtsverfahren erfolgt die Kostenübernahme wie bisher. Hier ergibt sich keine Änderung. Die entsprechenden Gesetze und Vorschriften gelten weiter.